

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften über das Vollstreckungs-Verfahren bei Fahrnisspfändungen und Versteigerungen

Carlsruhe, 1838

I. Pfändungs-Personale

[urn:nbn:de:bsz:31-10566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10566)

Verfahren

bei

Pfändung der Fahrniß.

I. Pfändungs-Personale.

Die Fahrnißpfändung wird durch den Amts-Exequenten unter Mitwirkung eines zugleich als Schätzer dienenden Gemeinderathsmitglieds, oder eines andern vom Ortsvorgesetzten beauftragten Mannes, acht Tage nach Zustellung der Vollstreckungsverfügung an den Schuldner, vorgenommen. §. 933 der
Proceßord-
nung.

II. Act der Pfändungsvornahme.

Findet das Pfändungspersonale etwa die Thüre oder Schränke in der Wohnung des Schuldners verschlossen, so hat dasselbe durch einen Werkverständigen die Oeffnung mit möglichster Schonung zu bewirken. (siehe Bei-
lage B.)

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zu Deckung der Forderung und Kosten des Gläubigers erforderlich ist.

Wenn hinreichende pfändbare Fahrnisse vorhanden sind, so hat der Schuldner das Recht, unter seinen Fahrnissen diejenigen zu wählen, die gepfändet werden sollen. Wählt er nicht, so hat das Ortsgerichtsmitglied diejenigen Stücke zur Pfändung zu bestimmen, die er für den Schuldner am entbehrlichsten erachtet.